

Haushaltssatzung

der Gemeinde Unterbreizbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung/ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41) und der jeweils aktuellen Fassung erlässt der Gemeinderat in der Sitzung am 27.November 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.527.850,00 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.730.350,00 €
ab.		

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 398.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	271 v.H.
b) für Grundstücke (B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 5

Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Stellenplan

Es gilt der vom Gemeinderat am 27.11.2018 beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind und ein Volumen von mehr als 15.000,00 € erreichen.
2. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Hauptausschuss über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist dem Gemeinderat darzulegen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Untereibzbach, 22.01.2019

Gemeinde Untereibzbach

(Siegel)

Ernst
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung wird öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk

Die nach § 57 Absatz 2 der ThürKO erforderliche Behandlung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bestätigung vom 21.01.2019 (Eingang Gemeindeverwaltung Unterbreizbach 22.01.2019) Aktenzeichen: 17 078 G 200-747/19 (Ru) ist erfolgt. Die Bekanntmachung der Satzung wird zugelassen (§ 57 Absatz 3 Satz 1 ThürKO).

Auslegungshinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Unterbreizbach und die vorstehende Behandlung durch die Rechtsaufsichtsbehörde werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Unterbreizbach liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11.02.2019 bis 24.02.2019 während der Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Str. 3, Zimmer 207 öffentlich aus.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Unterbreizbach, den 22.01.2019

(Siegel)

Gemeinde Unterbreizbach

Ernst
Bürgermeister